



Wasserreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 und § 26 der Gemeindeordnung vom 26. November 1950

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Zuständigkeit	§ 1	¹ Die öffentliche Trinkwasserversorgung für Wolfwil ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese gibt das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglements ab. ² Die Anwendung dieses Reglements ist Sache der Planungs-, Bau- und Werkkommission.
Aufgabe	§ 2	Die Wasserversorgung liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche und gewerbliche Zwecke.
Anlagen	§ 3	Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wolfwil besteht aus: Schutzzonen, Fassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Leitungsnetz, Hydrantenanlagen, öffentlichen Brunnen, Wassermessern, Hausinstallationen und allen weiteren damit zusammenhängenden Einrichtungen und Installationen.
Instanzen	§ 4	Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlage und die Verantwortung für den Betrieb obliegt der Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach und der Planungs-, Bau- und Werkkommission.
Funktionäre	§ 5	¹ Administration und Verwaltung ist Sache der Gemeindeverwaltung. ² Für den Betrieb und Unterhalt sind der Brunnenmeister / Anlagewart oder dessen Stellvertretung besorgt. ³ Die Aufgaben der Funktionäre sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.
	§ 6	Die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach und der Planungs-, Bau- und Werkkommission beraten und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Ausgenommen sind Neubauten von Erschliessungsanlagen gemäss Erschliessungsprogramm der Einwohnergemeinde und Bevorschussungen durch private Bauherren. Diese Erschliessungsanlagen werden durch den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro und der Baukommission genehmigt.

II. Wasserbezug

Anschlussgesuch	§ 7	¹ Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist obligatorisch. ² Über Ausnahmen entscheidet die Planungs-, Bau- und Werkkommission nach § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes. ³ Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemein-
-----------------	-----	--

dewasserversorgung ist an die Planungs-, Bau- und Werkkommission einzureichen.

Anschlussbewilligung	§ 8	Die Planungs-, Bau- und Werkkommission eröffnet dem Gesuchsteller die Bedingungen, unter welchen der Anschluss zu erfolgen hat.
Aufhebung eines Anschlusses	§ 9	Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Planungs-, Bau- und Werkkommission die notwendigen Installationsänderungen zu Lasten des Verursachers.
Lieferungsbereich	§ 10	¹ Der Lieferungsbereich der Wasserversorgung Wolfwil umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet. ² Für Bauten ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, können Auflagen gemacht, oder es kann in begründeten Fällen die Wasserabgabe verweigert werden. ³ Für Ausnahmegewilligung können ausserreglementarische Auflagen gemacht werden.
Lieferpflicht	§ 11	¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Wasser in ausreichender Menge zu hygienischer Qualität ununterbrochen, gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz, zu liefern. ² Die Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach und die Planungs-, Bau- und Werkkommission sind verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserlieferungsunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren. ³ Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, sind die Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach und die Planungs-, Bau- und Werkkommission ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen. ⁴ Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.
Haftung	§ 12	¹ Die Wasserversorgung kann keine Gewährleistung übernehmen bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfes in besonderen Situationen. Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten. ² Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten. ³ Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.
Wasserunterbruch oder Sperre	§ 13	Die Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil – Fulenbach und die Planungs-, Bau- und Werkkommission sind berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren: a) bei technischer Notwendigkeit b) bei Wassermangel oder in Notfällen c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme d) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden e) bei unstatthafter Eingriffen in die Installation und Messein-

richtungen

- Bauwassergesuch § 14 ¹ Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Planungs-, Bau- und Werkkommission zu richten. Ein eingereichtes Baugesuch gilt ordentlicherweise als Bauwassergesuch.
² Falls mit dem Bauwasseranschluss Schwimmbäder oder ähnliche Behälter aufgefüllt werden, wird separat aufgrund des effektiven Inhaltes Rechnung gestellt.
³ Die Gebühren sind im Reglement über Beiträge und Gebühren geregelt.

- Wasserbezug ab Hydranten § 15 ¹ Für jeden Wasserbezug ab Hydranten ist bei der Planungs-, Bau- und Werkkommission eine Bewilligung einzuholen.
² Feuerwehr, Zivilschutz, Wegmacher und Klärwärter sind von dieser Pflicht ausgenommen.

III. Leitungsnetz und Anlagen

- Bestandteil des Leitungsnetzes § 16 Das Wasserleitungsnetz umfasst:
1. Öffentliche Leitungen
2. Private Hauszuleitungen
3. Hausinstallationen

- Anschlussgebühren § 17 ¹ Die Gemeinde erhebt Wasseranschlussgebühren.
² Die Gebühren werden im Reglement über Beiträge und Gebühren, Abschnitt Wasserversorgung, geregelt.

- Benützungsgebühren § 18 Für den Wasserbezug und die Benützung der Wasserversorgung sind die nach vorerwähntem Reglement vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

- Hauszuleitungen § 19 ¹ Als Hauszuleitung gelten die Leitungen von der Haupt- oder Erschliessungsleitung bis und mit dem Wassermesser.
² Die Erstellungskosten inkl. das erforderliche Anschluss-T-Stück gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn. Der Unterhalt, ausgenommen Wassermesser, ist Sache des Eigentümers.
³ Hausleitungen dürfen nur von ausgewiesenen Installateuren erstellt werden. Es müssen korrosionsgeschützte Metall- bzw. Guss- oder Kunststoffrohre nach SVGW (Schweiz. Verein der Gas- und Wasserfachmänner) verwendet werden. Das Rohrmaterial hat einen Nenndruck von mindestens 10 bar aufzuweisen. Die Leitungen sind der Regel 1.20 m zu überdecken und nach den einschlägigen Normen zu verlegen.
⁴ Bei Verwendung von Kunststoffrohren ist ein Ortungsdraht aus Kupfer einzulegen.
⁵ Die Planungs-, Bau- und Werkkommission hat das Recht, in der Hauszuleitung beim Anschluss an die Haupt- oder Erschliessungsleitung einen Schieber zu verlangen.
⁶ Bei bestehenden Haupt- oder Erschliessungsleitungen sind Anbohrschellen gestattet.

- Kontrolle § 20 ¹ Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Planungs-, Bau- und Werkkommission zur Abnahme zu melden. Der Anlagewart/Brunnenmeister prüft die Dichtigkeit mit Netzdruck. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
² Der Installateur erstellt einen vermassten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme abzugeben ist.
³ Werden die vermassten Ausführungspläne nicht fristgemäss abgegeben, so lässt die Planungs-, Bau- und Werkkommission auf Kosten des Installateurs die geforderten Unterlagen erstellen.

Leitungen in zukünftigem Strassengebiet	§ 21	Die Gemeinde ist berechtigt, in Terrains, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen, Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten.
Durchleitungsrecht	§ 22	Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff, insbesondere § 42 BauG. Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.
Hausinstallationen	§ 23	Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer. Für Dimensionierung, Verlegung und Materialwahl sind die Leitsätze des SVGm massgebend. Hausinstallationen sind stets in gutem Zustand zu halten.
Kontrolle neuer Anlagen	§ 24	¹ Sämtliche Leitungen und Einrichtungen können unter Beizug eines Fachmannes nach ihrer Fertigstellung durch die Planungs-, Bau- und Werkkommission in allen Teilen geprüft und auf Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden. ² Den Funktionären der Gemeinde ist freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und den Hausinstallationen zu gewähren.
Störungen	§ 25	Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern sofort der Planungs-, Bau- und Werkkommission oder dem Brunnenmeister zu melden.
Änderungen	§ 26	¹ Änderungen an bestehenden privaten Hauszuleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Planungs-, Bau- und Werkkommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden. ² Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von nicht bewilligten Änderungen kann von der Planungs-, Bau- und Werkkommission verfügt werden.
Hydranten	§ 27	¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig die kant. Gebäudeversicherung. ² Müssen Hydranten infolge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde. Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Planungs-, Bau- und Werkkommission nur durch die Feuerwehr, den Zivilschutz, Wegmacher und Klärwärter benützt werden. Unberechtigtes Benützen von Hydranten wird verzeigt.
Kennzeichen	§ 28	Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Wassermesser	§ 29	¹ Die Wassermesser werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau ist Sache des Bauherrn. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt haftet der Abonnent. ² Die Wassermesser sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Verstellung desselben, die eine Ablesung erschweren oder verun-

- möglichen, sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.
- ³ Die an Wassermessern zur Sicherung angebrachten Plomben gelten als amtliches Siegel.

IV. Rechnungswesen

Rechnungswesen	§ 30	Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt.
Tarife und Gebühren	§ 31	Wasserzins, Anschlussgebühren und Bauwassertaxen werden im Reglement über Beiträge und Gebühren geregelt.
Wasserverbrauch und Zählerablesung	§ 32	¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser festgestellt und vom Zählerableser abgelesen. ² Jeder Wassermesser ist in der Regel nach 10 Jahren auf Kosten der Gemeinde einer Revision zu unterziehen. ³ Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. ⁴ Der Wassermesser gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3 5 Belastung anläuft oder bei 5 - 100 % Belastung Fehler von mehr als 4 % aufweist. ⁵ Geht der Wassermesser richtig, hat der Abonnent die Kosten der Kontrolle zu tragen. ⁶ Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle erweisen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserzins aus zwei vorhergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.
Wasserzinsbezug	§ 33	¹ Für den Wasserzins haftet der Hauseigentümer, welcher auch die Rechnung erhält. ² Bei Wegzug oder Wohnungswechsel ist der Hauseigentümer verpflichtet, die Gemeindeverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

V: Schluss- und Strafbestimmungen

Straf- und Vollzugsbestimmungen	§ 34	¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze. ² Die Planungs-, Bau- und Werkkommission kann auf Kosten des Fehlbaren verfügen: a) Die Beseitigung oder Abänderung bereits ausgeführter Arbeiten. b) Die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen. Dazu hat die Planungs-, Bau- und Werkkommission eine Verfügung zu erlassen, für die im Weigerungsfalle beim Oberamt die Exekution verlangt werden kann. ³ Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Planungs-, Bau- und Werkkommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg nach § 35 weitergezogen werden.
Rechtsmittel	§ 36	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Planungs-, Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. ² Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag mit einer Be-

gründung enthalten.

Inkrafttreten

§ 37 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 1907 und die seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

Wolfwil, 28. Januar 1988

Der Ammann: Rolf Büttiker

Der Gemeindeschreiber: Hubert Bur

Genehmigt durch

- Den Gemeinderat am 27. August 2012
- Die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2012
- Den Gemeinderat am 18. November 2013
- Die Gemeindeversammlung am 11. Juni 2014

Gemeindepräsident:
Georg Lindemann



Gemeindeschreiber:
Paul Jäggi



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1636 genehmigt.

Solothurn, den 23. 9. 2014

Der Staatsschreiber:

